



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52a-U4532-2001/20-366

Telefon +49 (89) 9214-00

München
25.07.2019

Eingabe des Herrn RA Benno Ziegler über Verfahren zur Neuausweisung des
Wasserschutzgebietes Thalham-Reisach-Gotzing

Anlagen:

Bestuhlungspläne, 2 Wortprotokollauszüge des Erörterungstermins

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayerischen
Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt und Historie

Mit Schriftsatz vom 18.10.2018 wurde seitens des anwaltlichen Vertreters
einiger Betroffener beim Landtag eine Petition eingereicht, mit dem vorrangi-
gen Ziel, die am Verfahren beteiligten Mitarbeiter des Landratsamts Miesbach
einschließlich des Herrn Landrats selbst wegen Besorgnis der Befangenheit
vom weiteren Verfahren auszuschließen und das Verfahren einstweilen zu
stoppen.

Die Petition richtet sich im Wesentlichen gegen das am Landratsamt Miesbach laufende Ausweisungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Thaham-Reisach-Gotzing für die Wasserversorgung der Landeshauptstadt München. Die Petenten fordern, ein ordnungsgemäßes, rechtsstaatliches Verfahren sicherzustellen, insbesondere

- für einen unvoreingenommenen ergebnisoffenen Ablauf zu sorgen,
- für eine Trennung zwischen Vorhabensträger und Behörde zu sorgen,
- die Amtsträger Landrat Wolfgang Rzehak, Stefan Köck, Martin Pemler, und Dr. Thomas Eichacker wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren zu entbinden,
- den Verfahrensfortgang zu stoppen bis über die Petition entschieden ist und die Verfahrensfehler korrigiert und rechtsstaatliche Zustände im Landratsamt Miesbach hergestellt sind sowie
- die Verschwendung von Steuergeldern durch Anmietung einer Räumlichkeit für die Fortführung des Erörterungstermins für die Zeit vom 19.-24.11.2018 zu stoppen.

Das Landratsamt Miesbach hat das oben genannte Verfahren derzeit ausgesetzt, die ursprünglich vorgesehene Fortsetzung des Erörterungstermins wurde abgesagt.

Nach Anhörung der nachgeordneten Behörden und insbesondere Prüfung der Befangenheitsanträge durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 30.11.2018 Stellung genommen. Das Umweltministerium hatte sich der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern mit dem Ergebnis angeschlossen, dass die in der Petition vorgebrachten Punkte keine Gründe darstellen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Herrn Landrat Rzehak und seiner betreffenden Mitarbeiter zu rechtfertigen und hat im Ergebnis die Rechtsstaatlichkeit des bisherigen Verfahrens bestätigt.

Am 24.01.2019 hat der Umweltausschuss im Bayerischen Landtag mit der Mehrheit der Stimmen von CSU/Freie Wähler/FDP/AfD Würdigung nach § 80 Nr. 3 BayLTGeschO beschlossen.

Die Staatsregierung wurde damit aufgefordert, alle sachlichen und rechtlichen Aspekte der Petition nochmals daraufhin zu überprüfen, ob dem Anliegen nicht doch Rechnung getragen werden kann.

Mit Schriftsatz vom 05.02.2019, 25.03.2019 und 03.05.2019 erfolgte seitens des Rechtsanwalts der Petenten (Hr. Ziegler) ein weiterer ergänzender Sachvortrag in dieser Angelegenheit. Am 25.02.2019 hat ein Gespräch zwischen Vertretern des Umweltministeriums und den Rechtsanwälten Ziegler und Schönefelder und einigen Petenten stattgefunden mit dem Ziel, den schriftlichen Sachvortrag nochmals zu erläutern und eine weitere Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen.

Am 27.02.2019 fand zudem ein Gespräch zwischen Vertretern des Umweltministeriums und den betroffenen Mitarbeitern des Landratsamts Miesbach sowie Herrn Landrat Rzehak und Vertretern der Regierung von Oberbayern in dieser Angelegenheit statt, um ebenfalls die Möglichkeit für ergänzenden Sachvortrag zu eröffnen.

Am Landratsamt Miesbach haben sich zwischenzeitlich personelle Veränderungen ergeben. Herr Köck und Herr Dr. Eichacker, beide am bisherigen Verfahren, insbesondere am Erörterungstermin beteiligt, sind aufgrund eines turnusgemäßen Wechsels der Beschäftigungsbehörde nicht mehr im Landratsamt Miesbach tätig.

II. Fazit

Nach ausführlicher rechtlicher und fachlicher Prüfung kommt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Sachvortrags zu folgendem Ergebnis:

1. Die einzelnen in der Petition vorgebrachten Gründe **in Bezug auf die Durchführung bzw. den Ablauf des Erörterungstermins** rechtfertigen aus hiesiger Sicht nach wie vor **nicht die Besorgnis der Befangenheit** des Herrn Landrat Rzehak und seiner Mitarbeiter. Eine strafrechtliche Relevanz ist hierdurch ebenfalls nicht gegeben.

2. Die seitens des Landratsamts im Erörterungstermin **gefertigte Videoaufnahme** ist aus hiesiger Sicht **rechtlich problematisch, weshalb der Erörterungstermin** mit vorheriger Auslegung (=Verfahren ab Auslegung) insbesondere **aufgrund des Restrisikos eines Verfahrensfehlers** durch das Landratsamt Miesbach **wiederholt werden sollte**. Die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde wurde daher gebeten, eine zeitnahe und rechtsstaatliche Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.
3. Bezüglich **einzelner Vorgänge im Vorfeld und im Nachgang bzw. außerhalb des Erörterungstermins lässt sich der Sachverhalt nicht abschließend** und widerspruchsfrei aufklären, so dass **eine Bewertung dieser Vorgänge nicht getroffen** werden kann.
4. Die Tatsache, dass Herr Landrat Rzehak **vor seiner Tätigkeit als Landrat bei der Landeshauptstadt München beschäftigt war** und ihm nach § 25 KWBG ein gesetzliches Rückkehrrecht zusteht, **stellt keinen Grund zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit** des Herrn Landrat Rzehak dar.
5. Die von Petentenseite angesprochene **Äußerung** des Landrats in einem Zeitungsartikel im September 2017 („**Riesenerfolg**“) **stellt keine unzulässige Vorfestlegung dar** und damit auch keinen Grund für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit.
6. **Hinsichtlich der von Landrat Rzehak getroffenen Äußerungen** (auf seinem Facebook-Account, in seinem offenen Brief an Frau Landtagspräsidentin Aigner, und weiteren medialen Äußerungen wie bspw. im Miesbacher Merkur vom 26.01.2019) liegen aus Sicht der Staatsregierung **keine Gründe vor, die die Besorgnis der Befangenheit des Herrn Landrat begründen**. Es ist Auffassung der Staatsregierung, dass Herr Landrat diese Äußerungen als Politiker im Rahmen des politischen Meinungskampfs getroffen hat und **nicht als Behördenleiter des staatlichen Landratsamts**. Insoweit schließt sich das Umweltministerium der Auffassung und Bewertung der Regierung von Oberbayern als hierfür zuständige Aufsichtsbehörde bezogen auf diese Vorwürfe nach wie vor an. Gleichwohl hat sich Landrat Rzehak mehrfach geäußert, das Verfahren nicht mehr betreiben zu wollen, da er sich in dieser Angelegenheit schweren persönlichen Vorwürfen ausgesetzt sieht.

7. Bezüglich der übrigen in der Petition vorgetragene Punkte wird auf die Stellungnahme der Staatsregierung vom 30.11.2018 verwiesen. Die dortigen Aussagen beanspruchen nach wie vor Gültigkeit.
8. Neuer Sachstand und wasserwirtschaftliche Situation
Aufgrund des zwischenzeitlich veränderten Personalkörpers am Landratsamt Miesbach wird geraten, das Verfahren ab Auslegung mit neuem Personal zu wiederholen.
Das LfU als amtlicher Sachverständiger hat mit Schreiben vom 04.02.2019 nochmals auf den vordringlichen Handlungsbedarf hinsichtlich des fehlenden hygienischen Schutzniveaus in der geplanten engeren Schutzzone (Zone II A) hingewiesen.

III. Zu den vorgetragenen Punkten bzgl. der Durchführung des Erörterungstermins im Einzelnen:

1. Maßstab

Für die Annahme der Befangenheit i. S. d. Art. 21 BayVwVfG müssen Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung eines Amtsträgers zu rechtfertigen. Ein etwaiger Nachweis ist insoweit nicht erforderlich. Maßgeblich ist, ob ein vernünftiger Beteiligter unter den gegebenen Umständen die Besorgnis hegen kann, der Amtswalter, in dessen Person die Tatsachen vorliegen, werde das Verfahren nicht unparteiisch, sachlich und mit der gebotenen Distanz betreiben, sondern sich von Vorurteilen oder unsachlichen Erwägungen leiten lassen. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs lässt sich Folgendes feststellen.

2. Anfänglich fehlende Tische im Erörterungstermin

a) Sachverhalt

Im Rahmen der Petition wird beanstandet, dass die Anwälte der Betroffenen erst nach massiver Intervention Tische erhielten, die jedoch lediglich knapp halb so breit waren wie die Tische der Vertreter der SWM. Die Anwälte hätten im Zuschauerraum Platz nehmen müssen, während die Vertreter der SWM in unmittelbarer Nähe zur Verhandlungsleitung platziert blieben. Ergänzend wurde hierzu seitens der Petenten noch Folgendes vorgebracht:

Die Vorenthaltung der Tische für die anwaltlichen Vertreter sei vorsätzlich gewesen, da der Termin ursprünglich als nicht öffentlich anberaumt war und insgesamt 77 Menschen Einwendungen erhoben hätten, so dass mit keinem größeren Teilnehmerkreis zu rechnen gewesen sei. Nach Aussage der Petenten seien ca. 40-60 Einwender anwesend gewesen, der Raum nur zu einem Drittel belegt. Im Vorfeld des Termins hätte das Landratsamt auf Nachfrage Vertretern der Presse erklärt, dass eine Teilnahme wohl nicht möglich sei, da der Termin nicht öffentlich sei.

Vor diesem Hintergrund wäre die Bereitstellung von Tischen von Beginn an durchaus möglich gewesen. Deshalb habe auch die 1. Bürgermeisterin von Miesbach, Frau Pongratz, zusammen mit dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Valley, Herrn Hallmannsecker, vor Beginn der Anhörung Herrn Landrat um die zusätzliche Aufstellung der Tische gebeten, was aber von diesem abgelehnt worden sei.

Herr Rechtsanwalt Ziegler erklärt, dass sich auch insoweit ein weiterer Befangenheitsgrund ergebe. Das Landratsamt habe die Aufsichtsbehörden getäuscht, indem es behauptete, dass die Aufstellung von Tischen für die Betroffenen und deren Anwälte nur deshalb unterblieben sei, da man nicht gewusst habe, wie viele Menschen am Termin teilnehmen werden.

Das Landratsamt entgegnete hierzu, dass sich die diesbezüglichen organisatorischen Vorbereitungen auf andere Vorstellungen vom Teilnehmerkreis und –umfang bezogen hätten. Die Behörde habe mit einem Teilnehmerkreis gerechnet, der eine Bereitstellung von Tischen für alle aus Platzgründen nicht erlaubt hätte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Öffentlichkeit bei Beginn des Termins zugelassen wurde.

b) Rechtliche Würdigung

Wenngleich die Vorgehensweise des Landratsamts nicht unmittelbar zur Befriedung hinsichtlich der nachdrücklichen Forderung nach Tischen beigetragen hat, so kann dies aus Sicht der Staatsregierung aus rechtlichen Gründen nicht beanstandet werden. Auch führt dieser Sachverhalt auch nicht zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit des Landrats bzw. seiner Mitarbeiter.

Die seitens des Landratsamts Miesbach gewählte anfängliche Bestuhlung entspricht Bestuhlungsplänen von vergleichbaren Erörterungsterminen (vgl. Anlage) und ist

durchaus üblich. Dies wurde dem Landratsamt auch von der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Planfeststellung, Straßenrecht bestätigt.

Überdies wurde dem Anliegen nach ausreichenden Tischen für die Anwälte und Einwender innerhalb der ersten halben Stunde nach Beginn des Erörterungstermins Rechnung getragen, nachdem sich nach Auskunft des Landratsamts abzeichnete, dass weit weniger Personen als ursprünglich angedacht, teilnahmen.

Dies erfolgte, wie anhand der stenographisch erstellten Wortprotokolle zu entnehmen ist, bereits vor Beginn der Erörterung der materiellen Einwendungen, nämlich direkt nach der ersten Sitzungsunterbrechung. Zur Sitzungsunterbrechung kam es, da von Herrn Rechtsanwalt Ziegler ca. 10 Minuten nach Beginn des Erörterungstermins ein Befangenheitsantrag wegen des Vorenthaltens der Tische gestellt wurde. Der Verhandlungsleiter hatte zu diesem Zeitpunkt seine organisatorischen Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins noch nicht abgeschlossen, eine materielle Erörterung in dieser Sache hatte noch nicht stattgefunden.

Die Erwägungen des Landratsamts, insbesondere, dass mit einem deutlich größeren Teilnehmerkreis gerechnet worden sei, sind vor dem Hintergrund der bisherigen Vorgeschichte zu diesem Verfahren grundsätzlich nachvollziehbar. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass abweichend von der Ladung zu einem nicht-öffentlichen Termin die Öffentlichkeit zu Beginn zugelassen wurde – dies ergibt sich aus den Wortprotokollen (1. Tag, S. 6) –, so dass mit einem wechselnden Teilnehmerkreis im Tagesverlauf zu rechnen gewesen war. Eine parteiische und nicht ergebnisoffene Amtsausübung ist durch diese Vorgehensweise seitens des Herrn Landrats und seiner Mitarbeiter nicht erkennbar.

3. Weitere Vorgänge im Erörterungstermin (Behandlung von Verfahrensanträgen durch das Landratsamt, Videoaufnahme und Saalverweis, Gesichtsmimik)

a) Sachverhalt

Seitens des Rechtsanwalts der Petenten wurde in dem Gespräch am 25.02.2019 im StMUV und dem ergänzenden Schriftsatz vom 25.03.2019 nochmals nachdrücklich auf die Unzulässigkeit der im Erörterungstermin gefertigten Videoaufnahmen hingewiesen.

Von Petentenseite wird vorgetragen, dass zu Beginn des ersten Tages des Erörterungstermins ein reiner Hinweis zur Videoaufzeichnung erfolgt sei, allerdings keine Frage bzgl. eines Einverständnisses. Der Hinweis sei nach Auffassung der Petenten im Hinblick auf die allgemeine Unruhe zu Beginn des Termins auch eher untergegangen. Sobald die Rechtsanwälte Herr Dr. Schönfeld und Herr Ziegler auf die Videoaufzeichnung aufmerksam geworden seien, hätten sie gegen die Aufnahme protestiert. Diesbezügliche Verfahrensanhträge seien auch sofort zu behandeln gewesen, schließlich handle es sich bei Videoaufnahmen ohne Einverständnis der Aufgenommenen aufgrund des Rechts am eigenen Bild und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts um eine (sonst) fortgesetzte unerlaubte Handlung.

Herr Rechtsanwalt Ziegler führte hierzu weiter aus, dass auch die von Seiten der Behörden vorgebrachte Effizienz des Verfahrens nicht zu einer Rechtsverletzung führen dürfe.

In Bezug auf den erfolgten Saalverweis trägt Herr Rechtsanwalt Ziegler ergänzend vor, Herr Rechtsanwalt Dr. Schönfeld hätte sich ausschließlich gegen die aus seiner Sicht rechtswidrigen Videoaufnahmen gewandt und den Saal nur verlassen, weil ihm andernfalls die Vertreter des Landratsamts drohten, ihn durch die drei anwesenden Polizisten entfernen zu lassen. Diese Drohung musste nach Ansicht von Herrn Rechtsanwalt Ziegler auch von den anderen Rechtsanwälten und Einwendungsführern dahingehend aufgefasst werden, dass auch ihnen gegenüber entsprechend vorgegangen würde, wenn sie zur Wahrung ihrer Verfahrensrechte auf Abschaltung der aus ihrer Sicht rechtswidrigen Videoaufnahme bestehen. Die Drohung habe daher auch insoweit zumindest versuchsweise – eine nötigende, aber zumindest in jeder Weise eine unangemessene, verwerfliche sowie einschüchternde Zielsetzung und Wirkung gehabt. Nach Auffassung von Herrn Rechtsanwalt Ziegler begründe dies daher den dringenden Verdacht der Nötigung gegenüber Herrn Rechtsanwalt Dr. Schönfeld bzw. versuchten Nötigung gegenüber den übrigen Verfahrensteilnehmern gemäß § 240 StGB.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Miesbach sei der Saalverweis von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schönfeld erfolgt, nachdem dieser mehrfach den Verhandlungsleiter unterbrochen und die Sitzung gestört hätte (innerhalb von 15 Minuten 8 Mal unterbrochen und dazwischengeredet). Er sei mehrfach ermahnt und darauf hingewiesen worden, dass er nicht das Wort habe. Der Saalverweis sei ausdrücklich ange-

droht worden. Ein anderes milderes Mittel als der Saalverweis hätte nicht zur Verfügung gestanden, da Ermahnungen und Wortentzüge nichts geholfen hätten. Der Verweis sei auf 30 Minuten begrenzt worden.

b) rechtliche Würdigung

Unter Bezugnahme auf die Inhalte des Wortprotokolls, das mittels zwei externen Stenographen erstellt wurde und damit den Ablauf des Erörterungstermins wortlautgetreu wiedergibt, sind folgende Ausführungen veranlasst:

aa) Verfahrensträge

Das BayVwVfG kennt keinen Vorrang von Verfahrensträgen. Es fordert vom Versammlungsleiter, dass er gem. Art. 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 2 BayVwVfG das Vorhaben, einschließlich in Betracht kommender Planungsalternativen, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entsprechend den Geboten der substantiellen Anhörung und des fairen Verfahrens sachgerecht, zeitlich und inhaltlich angemessen erörtert (Stelkens/Bonk/Sachs, § 73 VwVfG Rn. 128).

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Rechtsanwalt eines Beteiligten jederzeit das Recht hat, einen „Verfahrensantrag“ zu stellen. Unter Heranziehung des Wortprotokolls (vgl. Anlage) kann vorliegend keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren angenommen werden. Es obliegt dem Versammlungsleiter, für die Ordnung in der mündlichen Verhandlung zu sorgen und damit die äußeren Voraussetzungen für einen ungestörten Ablauf der mündlichen Verhandlung sicherzustellen. Daher entscheidet er auch, wem er wann das Wort erteilt. Diese Gepflogenheit zieht sich wie ein roter Faden durch die Rechtsordnung, wie beispielsweise ein Vergleich mit der Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden im Zivilprozess (§ 136 Abs. 2 S. 1 ZPO) oder der Leitung einer Sitzung durch die Landtagspräsidentin (§ 104 Abs. 1 S. 1 BayLTGeschO) bzw. den Ausschussvorsitzenden zeigt (§ 155 Abs. 1 S. 2 BayLTGeschO).

Überdies wird festgestellt, dass der von Herrn Rechtsanwalt Ziegler gestellte Verfahrens Antrag bzgl. der Videoaufnahme am 2. Tag des Erörterungstermins auch entsprechend der Wortprotokolle (Tag 2, S. 11,12) aufgenommen und besprochen wurde.

bb) Zulässigkeit von Videoaufnahmen im Erörterungstermin

Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegt und ob dieser als unbeachtlicher Verfahrensfehler i.S.d. Art. 46 BayVwVfG anzusehen wäre.

Die Staatsregierung kommt daher zu **dem Ergebnis, dass** der Erörterungstermin aufgrund des Verfahrensrisikos seitens des Landratsamts Miesbach **vorsorglich wiederholt** werden sollte.

Hierzu wird im Einzelnen rechtlich Folgendes ausgeführt:

Nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist über den Erörterungstermin ein Protokoll zu führen. Das BayVwVfG trifft selbst keine Aussage darüber, welche Hilfsmittel zur Protokollierung eines Erörterungstermins zulässig sind. Nach der Rechtsprechung und Literatur kann die Behörde – vor allem in Massenverfahren – die mündliche Verhandlung zum Zwecke der Anfertigung einer Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen. Nach vorheriger Ankündigung ist das auch ohne Zustimmung der Beteiligten möglich. Heimliche Aufnahmen Beteiligten von einer Verhandlung auf einen Tonträger sind unzulässig (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 68 VwVfG, Rn. 37).

Aussagen zur Zulässigkeit von Videoaufnahmen finden sich in der Rechtsprechung und der gängigen Kommentarliteratur nicht. Soweit die Durchführung des Erörterungstermins im Fachrecht (z.B. in § 19 Abs. 1 S. 5 9. BImSchV, § 13 Abs. 1 S. 5 AtVfV) gesondert geregelt ist, wird stets nur die Herstellung von Tonträgern gestattet, nicht die Herstellung von Videoaufzeichnungen. Auch ein gelegentlich in der Kommentarliteratur herangezogener Vergleich zu § 160a ZPO spricht dafür, dass lediglich Tonaufnahmen zulässig sind.

Datenschutzrechtlich stellt das Anfertigen von Videoaufnahmen natürlicher Personen eine Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) dar. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt. Da das Fachrecht und das allgemeine Verwaltungsrecht keine Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Videoaufzeichnungen im Rahmen von Erörterungsterminen bereithalten, käme allenfalls eine Rechtsgrundlage aus dem allgemeinen Datenschutzrecht in Betracht.

Videoaufnahmen zu anderen als Überwachungszwecken können auf der Grundlage von Art. 6 DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG angefertigt werden, wenn sie zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die einer öffentlichen Stelle obliegt.

Vorliegend obliegt dem Landratsamt Miesbach die Aufgabe der Erstellung des Protokolls über die Durchführung des Erörterungstermins aus Art. 68 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG. Die Anfertigung von Videoaufnahmen stellt einen intensiveren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfG NJW 2009, 3293) dar als das bloße Anfertigen eines Tonmittschnitts. Vorliegend ist aus hiesiger Sicht zweifelhaft, ob hierfür Tonaufnahmen nicht ausreichen.

Da mangels entsprechender Rechtsprechung nicht auszuschließen ist, dass die Videoaufzeichnung ein Verfahrensrisiko darstellen könnte, **gelangt die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der Erörterungstermin vorsorglich seitens des Landratsamts Miesbach ohne Videoaufzeichnung wiederholt werden sollte.**

Die Regierung von Oberbayern wurde daher als zuständige Aufsichtsbehörde beauftragt, die zeitnahe Wiederholung des Erörterungstermins mit vorheriger nochmaliger Auslegung durch das Landratsamt Miesbach sicherzustellen.

cc) Saalverweis

Es wird Bezug genommen auf die Inhalte des Wortprotokolls. Der Einwand bzgl. der Videoaufnahme wurde grundsätzlich gehört (vgl. Wortprotokoll Tag 2 S.4.). Nach einer Stellungnahme durch einen Vertreter des Landratsamts hierzu (Wortprotokoll Tag 2, S. 5,6) wurde aber erklärt, dass eine weitere Diskussion nicht mehr gewollt sei, bzw. weitere Einlassungen durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Schönfeld wurden nicht mehr zugelassen. Unterbrechungen des Verhandlungsführers Köck seitens des Anwalts Dr. Schönfeld wurden mit dem Hinweis auf ein fehlendes Rederecht und mit

zweimaliger formeller Feststellung des Wortentzugs begegnet. Zudem wurde angekündigt, dass bei einer dritten Unterbrechung mit einem Saalverweis zu rechnen sei. Etwas später unterbrach Herr Rechtsanwalt Dr. Schönfeld erneut die Verhandlungsleitung, als diese gerade einen Befangenheitsantrag von Herrn Rechtsanwalt Ziegler bzgl. eines anderen Sachverhalts festhalten wollte. Herr Köck stellte daraufhin die dritte Unterbrechung ohne Worterteilung fest und sprach einen Saalverweis für 30 Minuten aus (vgl. Wortprotokoll Tag 2, S. 16). Dem kam Herr Rechtsanwalt Dr. Schönfeld zunächst nicht nach (vgl. Wortprotokoll Tag 2, S. 17). Nach mehreren weiteren Aufforderungen, einer Ankündigung, ggf. die mittlerweile anwesende Polizei zu Hilfe zu rufen, und dem Hinweis, ggf. ein Hausverbot für den Tag auszusprechen, verließ Dr. Schönfeld den Saal, ohne dass ein Eingreifen durch die Polizisten erforderlich gewesen ist (Wortprotokoll Tag 2, S. 20-22).

Gem. Art. 68 Abs. 3 BayVwVfG ist der Verhandlungsleiter für die Ordnung im Erörterungstermin verantwortlich. Welche Maßnahme er hierfür ergreift, liegt in seinem Ermessen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Einzige vom Gesetz vorgesehene Maßnahme ist die Entfernung ungehorsamer Personen nach Art. 68 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG; dazu kann sich der Verhandlungsleiter der Amtshilfe von Polizeivollzugsbeamten bedienen (Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs/Kamp, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 68 Rn. 29). Das Vorgehen war daher vor dem Hintergrund des bisherigen Ablaufs des Erörterungstermins (mehrfache Wortunterbrechungen trotz fehlenden Rederechts, zahlreicher Ermahnungen und Saalverweisandrohung, die zunächst nicht befolgt wurden), rechtlich zulässig.

Auch die strafrechtlichen Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Ziegler können aus hiesiger Sicht nicht geteilt werden. Selbst wenn das Verhalten des Versammlungsleiters den objektiven Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB erfüllen sollte, war der Ausschluss jedenfalls nicht rechtswidrig, da er durch Art. 68 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG gerechtfertigt war. Auch die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ist vorliegend nicht erfüllt. Danach ist eine Nötigung erst dann rechtswidrig, wenn die Verwendung des Nötigungsmittels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Zweck der Drohung mit der Polizei war die Aufrechterhaltung der Ordnung im Erörterungstermin. Aus den Protokollen ergibt sich eindeutig, dass Herr Rechtsan-

walt Dr. Schönfeld wiederholt die Verhandlung gestört und sich nicht an die Vorgaben des Verhandlungsleiters gehalten hat.

Beispielhaft folgendes Zitat aus S. 6 des Protokolls vom 2. Verhandlungstag:

Verhandlungsleiter Herr Köck: --Herr Dr. Schönfeld, ich habe Ihnen auch jetzt nicht das Wort erteilt. Ich stelle fest, dass Sie mir zum zweiten Mal ins Wort gefallen sind, ohne dass ich Ihnen das Wort erteilt habe. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass Sie, wenn Sie mir noch einmal ins Wort fallen, ohne dass ich Ihnen das Wort erteilt habe, damit rechnen müssen, dass Sie vorübergehend des Saales verwiesen werden.

Abschließend – das ist jetzt auch mein letzter Hinweis an Sie – – Ich würde auch darum bitten, dass Sie abfällige Gesten mir gegenüber – Abwinken etc. – unterlassen. Sind wir damit einverstanden?

(Herr RA Dr. Schönfeld: Nein!)

Das gewählte Mittel, die Drohung mit der Polizei, ist das rechtstaatlich gebotene Mittel, da es das staatliche Gewaltmonopol beachtet. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die ersten Verwarnungen gegenüber dem Rechtsanwalt aufgrund seiner Rüge gegen die Videoaufzeichnung erfolgt sind (S. 6 des Protokolls vom 2. Verhandlungstag). Auch hier hätte der Rechtsanwalt warten müssen, bis ihm der Verhandlungsleiter das Wort erteilt. Bereits am ersten Tag wurde auf die Videoaufzeichnung hingewiesen (Wortprotokoll Tag 1, S. 10). Da wurde es vom Rechtsanwalt hingenommen. Insofern war es ihm am zweiten Tag auch zumutbar, dass er mit seiner Wortmeldung wartet, bis ihm das Wort erteilt wurde.

Nach Auffassung der Staatsregierung war der durch die Mitarbeiter veranlasste Saalverweis damit rechtmäßig. Er begründet daher weder die Besorgnis der Befangenheit der Mitarbeiter sowie des Landrats noch erfüllt er den strafrechtlichen Tatbestand der Nötigung bzw. der versuchten Nötigung.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die erstellte Videoaufnahme vor dem Hintergrund des geltenden Datenschutzrechts zulässig war oder ggf. als beachtlicher Verfahrensfehler i.S.d. Art. 46 BayVwVfG angesehen werden könnte.

Für eine Besorgnis der Befangenheit müssen Umstände erkennbar sein, die nahe legen, dass in der betreffenden Person des Verhandlungsleiters eine parteiliche und nicht neutrale Haltung liegen könnte. Dies ist hier nicht ersichtlich. Aus Sicht eines vernünftigen Beteiligten dienten die Wortentzüge und der Saalverweis nicht der materiellen Beschneidung des Rederechts von Dr. Schönfeld. Dieser sollte später noch ausführlich die Möglichkeit erhalten, seine Einwände vorzutragen. Es diene vielmehr der Sicherstellung eines geordneten Verhandlungsablaufs, der sich ausweislich der Wortprotokolle bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der zahlreichen Wortunterbrechungen und der damit verbundenen Unruhe als turbulent gestaltete.

dd) Grinsen von Herrn Pemler

i. Sachverhalt

Überdies wird seitens des Herrn Rechtsanwalts Ziegler vorgebracht, dass Herr Pemler anlässlich von Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Ziegler während der Stellung des Befangenheitsantrages gegen ihn spöttisch und abfällig gegrinst habe. Diese Wahrnehmung werde durch die Tochter seiner Mandantin über eine eidesstattliche Versicherung bestätigt.

Das Landratsamt erklärte hierzu, dass der betroffene Mitarbeiter angab, nur das Lächeln des Anwalts erwidert zu haben.

ii. Rechtliche Würdigung

Aufgrund der unterschiedlichen Darstellungen lässt sich diese Situation nicht abschließend widerspruchsfrei klären, weshalb eine abschließende Bewertung seitens der Staatsregierung nicht getroffen werden kann.

Es wird allerdings klargestellt, dass aus Sicht eines vernünftigen Beteiligten ein punktuell lächelndes Gesicht nicht zweifelsohne als „spöttisch“ und „abfällig“ qualifiziert werden kann. Bei der Bewertung von Gesichtsmimiken handelt es sich grundsätzlich immer um sehr subjektive Eindrücke, so dass ohne Hinzutreten weiterer, deutlicher Umstände aus Sicht eines vernünftigen Beteiligten nicht die Befangenheit angenommen werden kann.

Überdies sind die seitens Herrn Rechtsanwalts Ziegler in Bezug genommenen Ausführungen im Beschluss des OVG Lüneburg bezüglich der Stattgabe eines Ablehnungsgesuchs wegen Befangenheit einer Vorsitzenden Richterin aus hiesiger Sicht auf diesen Sachverhalt nicht übertragbar. Dem zitierten Beschluss lag ein während der mehrtägigen Verhandlung andauerndes Gestik- und Mienenspiel der Richterin, das Verärgerung und Ablehnung gegenüber der Klägerin ausdrückte, zu Grunde. Die Richterin hat in diesem Fall fortgesetzt „gequält“ zur Decke geschaut, die Augen geschlossen bzw. verdreht und ihr Missfallen gegenüber Anträgen des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite durch „sichtbares Seufzen“, Augenverdrehen geäußert, während sie sich andererseits mit freundlichem Zunicken der Gegenseite zugewandt habe.

Ein punktuell „Grinsen“ wie seitens Herrn Rechtsanwalt Ziegler dargelegt, erfüllt diesen Tatbestand sicherlich nicht, zumal man sich vorliegend auch nicht in einem gerichtlichen Verfahren befindet, bei dem grundsätzlich ein deutlich strengerer Maßstab anzulegen ist.

ee) Abstimmung Herr Dr. Eichacker und Herr Köck mit Herrn Rechtsanwalt Häusler

i. Sachverhalt

Hinsichtlich der Unterredung der Herren Dr. Eichacker und Köck mit Vertretern der Stadtwerke München widersprach Herr Rechtsanwalt Ziegler deutlich den bisherigen Darstellungen des Landratsamts. Es habe gerade keine Abstimmung nach dem Ende des Erörterungstermins gegeben, auch habe die Abstimmung nicht in der Öffentlichkeit stattgefunden. Das Landratsamt habe auch insoweit die Aufsichtsbehörden unwahr unterrichtet, was einen weiteren Befangenheitsgrund darstelle.

Die Herren hätten nach Ende des ersten Tages des Erörterungstermins besprochen,

dass man sich am Dienstagmorgen, vor Beginn des offiziellen Erörterungstermins trifft, um den Ablauf des zweiten Tages vorzubesprechen. Es käme wiederum nicht darauf an, was konkret der Inhalt der Abstimmung war, entscheidend sei alleine die Perspektive des Betroffenen. Die Verabredung zu einer internen Abstimmung über den weiteren Verlauf des Erörterungstermins zwischen Vertretern des Landratsamts und der Gesellschaft, in deren Interesse die Ausweisung erfolgen soll, begründe den bösen Anschein fehlender Objektivität.

Nach Mitteilung des Landratsamts seien Unterhaltungen zwischen Vertretern des Freistaats und den Beteiligten in den Pausen zulässig und unproblematisch, insbesondere dann, wenn sie offen erfolgten und nicht den Eindruck der Heimlichkeit erzeugten. Gerade die Tatsache, dass das Gespräch zufällig teilweise mitgehört werden hätte können, da es offen im Verhandlungssaal stattgefunden hätte, spräche dafür, dass ein vernünftiger Beteiligter nicht von unzulässigen Vorgängen ausgehen könnte. Mitarbeiter des Landratsamts hätten sich in den Sitzungspausen auch mit anderen Einwendern unterhalten, die sich an sie gewandt hätten.

ii. Rechtliche Würdigung

Unterredungen mit den Beteiligten beider Seiten in der Pause ergeben sich aus der Situation heraus und sind im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auch nicht unzulässig. Wenn solche Unterredungen auch noch offen und ohne Heimlichkeit erfolgen, ergibt sich daraus aus Sicht eines vernünftigen, anwesenden Beteiligten auch kein Anschein von Parteilichkeit oder fehlender Neutralität. Ein Anhörungsverfahren der Öffentlichkeit ist kein Gerichtsverfahren. Insoweit macht sich die Staatsregierung die Rechtsauffassung der Regierung von Oberbayern nach wie vor zu eigen und stellt fest, dass diesbezüglich keine Gründe vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen würden.

ff) Gesamtschau

Nach Auffassung von Herrn Rechtsanwalt Ziegler entfalten die genannten Vorkommnisse im bzw. im Nachgang des Erörterungstermins auch in der Gesamtschau eine kumulierende Wirkung hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit.

Aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen die oben genannten Gründe auch im Rahmen einer Gesamtschau nicht die Annahme der Besorgnis der Befangenheit der Mitarbeiter des Landratsamts und des Landrats.

IV. Vorgänge außerhalb des Erörterungstermins

1. Vorfestlegung des Landrats wegen der Aussage „muss ausweisen“ am 09.01.2018

a) Sachverhalt

In der Petition wird vorgebracht, dass Herr Landrat Rzehak am 09.01.2018 in einer Besprechung gegenüber betroffenen Landwirten geäußert habe, dass er im Hinblick auf ein Schreiben des Umweltministeriums vom 05.07.2012 keine andere Wahl habe, und das Wasserschutzgebiet ausweisen müsse. Mit dem Schreiben sei sein Ermessen auf Null gesetzt. Damit hätte Landrat Rzehak deutlich gemacht, dass er nicht ergebnisoffen über das „Ob“ der Ausweisung entscheide, sondern das Ergebnis bereits feststehe. Die Parteilichkeit sei damit dokumentiert.

Von Seiten des Petenten Herrn Fuchs wird zum Sachverhalt angemerkt, dass das Gespräch auf Initiative von Herrn Rüdiger Obermaier, Fachberater Landwirtschaftsamt, im Landratsamt stattgefunden habe. Ein Schreiben vom 14.04.2014 von der Regierung von Oberbayern, wonach das Verfahren durchzuführen sei, sei nicht Gegenstand des Gesprächs am 09.01.2018 gewesen. Zudem habe der Landrat erklärt, er müsse das Schutzgebiet ausweisen. Auf ausdrückliche Nachfrage habe der Landrat erklärt, dass er kein Ermessen habe. In diesem Zusammenhang habe der Landrat auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 05.07.2012 verwiesen, der Inhalt binde ihn. Der Landrat habe das Schreiben dann kopieren und an alle Teilnehmer verteilen lassen. Die Markierungen stammten sämtlich vom Landratsamt. Herr Fuchs habe mindestens 2-mal ausdrücklich den Landrat darauf hingewiesen, er müsse eine Entscheidung treffen, er müsse aber nicht ausweisen. Auf nochmalige Nachfrage der Kreisbäuerin, Frau Marlene Hupfbauer, habe der Landrat sehr heftig reagiert und abschließend erklärt, er müsse ausweisen, er habe keine andere Wahl, dies gebe das Schreiben des Ministeriums vor.

Diesbezüglich wurde seitens des Petenten eine eidesstattliche Versicherung vorge-

legt.

Die beteiligten Mitarbeiter des Landratsamts, u. a. Herr Dr. Eichacker wurden zu diesem Vorbringen ebenfalls gehört und erklärten, dass sich Herr Fuchs in dem besagten Termin der Erinnerung nach gar nicht zu Wort gemeldet habe, geschweige denn mehrmals beim Landrat nachgefragt habe. Diese Aussage wurde auch so von Herrn Landrat Rzehak bestätigt. Die Mitarbeiter des Landratsamts und auch Herr Landrat Rzehak erklärten hierzu, dass stets betont worden sei, dass das endgültige Ergebnis dem regulären Verfahren vorbehalten bleibe (u.a. Schreiben an das StMUV von 2015, Sachstandsbericht im Kreistag 2016, Schreiben an Umweltministerin Scharf von 2017). Dies sei auch im Erörterungstermin ausführlich dargelegt worden. Auch die lange und intensive Prüfung von Grundsatzfragen (Altrechte, Alternativenprüfung, Schützbarkeit etc) durch das Landratsamt ergebe bei objektiver Betrachtung ebenfalls nur Sinn, wenn das Endergebnis noch nicht feststehe.

b) Rechtliche Würdigung

Es wird festgestellt, dass sich der Sachverhalt hinsichtlich der in diesem Termin getätigten Aussagen seitens der Staatsregierung nicht abschließend und widerspruchsfrei aufklären lässt, da diesbezüglich gegenläufige Aussagen von vereidigten Staatsbeamten und Herrn Landrat Rzehak einerseits und des Petenten andererseits vorliegen. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit kann daher seitens der Staatsregierung nicht getroffen werden. Dies auch nicht vor dem Hintergrund des seitens Herrn Rechtsanwalt Ziegler zitierten Amtsermittlungsgrundsatzes, Art. 24 BayVwVfG. Es stellt sich schon die Frage, ob Art. 6 BayPetG vorliegend die Anwendbarkeit des BayVwVfG nicht verdrängt. Aber selbst wenn das BayVwVfG und damit der zitierte Untersuchungsgrundsatz vorliegend anwendbar wäre, was im Einzelnen sehr umstritten ist (vgl. die Darstellungen zur Abgrenzung von Verwaltungstätigkeit und Regierungstätigkeit bei Stelkens/Bonk/Sachs, § 1 VwVfG, Rn. 173 bis 191), gelangt man zu keinem anderen Ergebnis hinsichtlich des Maßstabs der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung.

Eine Pflicht zur höheren Gewichtung einer Versicherung an Eides statt gibt es vorliegend nicht. Auch eine eidesstattliche Versicherung unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die zuständige Behörde.

Daher kann angesichts der konträren Aussagen zum Ablauf des Besprechungstermins am 09.01.2018 seitens der Staatsregierung keine abschließende Beurteilung getroffen werden.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass sich das Landratsamt bzw. die Mitarbeiter und auch Herr Landrat Rzehak nachweislich im Erörterungstermin (wie sich anhand der Wortprotokolle dokumentieren lässt, vgl. Tag 1 S. 10, Tag 2 S. 3) aber auch außerhalb hiervon ergebnisoffen geäußert haben (vgl. hierzu Ausführungen Ziffer VI.)

2. Abfällige Äußerung des Hr. Pemler ggü. der Kanzlei

a) Sachverhalt

Nach den Darlegungen von Herrn Rechtsanwalt Ziegler könne der Petent Alois Fuchs bezeugen (eine Eidesstattliche Versicherung wurde hierzu vorgelegt), dass Herr Pemler in der Verhandlungspause auf Herrn List von den SWM zugegangen sei und sich in einem abfälligen Tonfall dahingehend geäußert habe, dass die Kanzlei von Herrn Ziegler dafür bekannt sei, Erörterungstermine mit Verfahrensanträgen zu sprengen. Herr Fuchs habe auch eine Erinnerung an eine abfällige Handbewegung des Herrn Pemler geschildert.

Seitens des Landratsamts wird hierzu vorgetragen, dass sich der genaue Wortlaut der Unterhaltung nicht mehr rekonstruieren lasse, Herr Pemler aber sinngemäß auf eine Frage des Vertreters der SWM gesagt hätte, dass man heute wohl nicht sehr weit kommen werde, da die Kanzlei für das Stellen von Befangenheitsanträgen bekannt sei und Erörterungstermine so schon zum Platzen gebracht hätte. Ein abfälliger Ton sei nicht ersichtlich gewesen.

b) Rechtliche Würdigung

Angesichts der konträren Schilderungen zum Ablauf des in Bezug genommenen Gesprächs kann seitens der Staatsregierung ebenfalls keine abschließende Beurteilung getroffen werden.

Allerdings wird hierzu ganz allgemein angemerkt, dass eine Äußerung, die eine Prognose über den weiteren Verlauf des Verhandlungstags beinhaltet, gestützt auf bisherige Erfahrungen, ohne weitere Umstände nicht geeignet ist, Misstrauen gegen

eine unparteiische Amtstätigkeit zu rechtfertigen. Die Äußerung ist am Nachmittag des 24.09.2018 gefallen. Dem Wortprotokoll des Termins ist zu entnehmen, dass bis dahin überwiegend Befangenheitsanträge den Inhalt des Erörterungstermins ausmachten.

V. Vorwürfe der Besorgnis der Befangenheit gegenüber Herrn Landrat Rzehak wegen früherer Tätigkeit bei der Landeshauptstadt München

a) Sachverhalt

In der Petition wird vorgebracht, dass Herr Landrat Rzehak mutmaßlich ein persönliches Interesse am Erlass der Verordnung zugunsten der SWM haben könnte. Herr Landrat arbeitete vor seiner Landratstätigkeit als Amtmann im Bereich Verwarnungs- und Bußgeldverfahren bei der Landeshauptstadt München (LHSt). Die LHSt sei Alleingesellschafterin der SWM. Der Landrat würde für den Fall einer fehlenden Wiederwahl im Amt zur LHSt zurückkehren. Die persönliche Nähe des Landrats zur Antragstellerin SWM und seine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Alleingesellschafterin der SWM stellten einen objektiven Grund dar, der geeignet sei, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

b) Rechtliche Würdigung

Seitens der Staatsregierung wird darauf hingewiesen, dass der von den Petenten mit dem Rückübernahmeanspruch nach Art. 25 KWBG begründete Vorwurf der Befangenheit wegen fehlender Interessenkollision zwischen den Amtshandlungen als Landrat und dem Rückübernahmeanspruch auch insoweit nicht berechtigt ist.

Nach Art. 38 Abs. 1 KWBG (vorrangige Regelung zu Art. 20 BayVwVfG) dürfen kommunale Wahlbeamte keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Der Begriff der Amtshandlungen ist hier umfassend zu verstehen, so dass dem Grunde nach auch Verfahrenshandlungen innerhalb eines Rechtssetzungsverfahrens zum Erlass einer Wasserschutzverordnung darunterfallen können.

Gründe für ein Amtsausübungsverbot nach Art. 38 Abs. 1 KWBG sind hier nicht er-

kennbar. So stellt insbesondere das von den Petenten angeführte Rückkehrrecht von Herrn Landrat Rzehak in sein früheres Laufbahnbeamtenverhältnis bei der LHSt München nach Art. 25 KWBG aus nachstehenden Gründen keinen derartigen Ausschlussgrund dar:

Zum einen fehlt es insoweit schon rein formal an der für ein Amtsausübungsverbot i.S.d. Art. 38 Abs. 1 KWBG notwendigen Unmittelbarkeit eines etwaigen Vor- oder Nachteils.

Die Rückübernahme nach Art. 25 KWBG erfolgt nicht automatisch, sondern müsste gegebenenfalls durch Herrn Landrat Rzehak innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit beantragt und durch Ernennungsakt der LHSt München umgesetzt werden.

Nicht die LHSt München als früherer Dienstherr des ehemaligen Laufbahnbeamten Rzehak, sondern die SWM, eine rechtlich selbständige GmbH, ist durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Thalham- Reisach-Gotzing unmittelbar betroffen.

Der von den Petenten vorgebrachte Hinweis, dass Herr Rzehak bei Rückübernahme in sein früheres Laufbahnbeamtenverhältnis noch nicht das Spitzenamt erreicht hätte und sich deshalb für etwaige spätere Beförderungen aus der Amtsführung als Landrat möglicherweise Nachteile ergeben könnten, zielt auf weitere Ernennungsakte nach der Wiedereinstellung durch die LHSt München ab. Solche späteren Beförderungen erfüllen deshalb die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht.

Über dieses lediglich rein formale Argument der fehlenden Unmittelbarkeit hinaus fehlt es vorliegend aber vor allem inhaltlich an einer Interessenkollision zwischen den Amtshandlungen als Landrat und dem Rückübernahmeanspruch des Herrn Rzehak in sein früheres Laufbahnbeamtenverhältnis nach Art. 25 KWBG:

Der Rückübernahmeanspruch als solcher besteht (einschließlich einer etwa verursachten fiktiven Laufbahnnachzeichnung wegen versäumter Beförderungen gem. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 KWBG) unabhängig von der Art der Amtsführung als Landrat; es spielt für den Rückübernahmeanspruch also keine Rolle, ob der Betroffene in seinem kommunalen Wahlamt Amtshandlungen vorgenommen hat, die für seinen zur Rückübernahme verpflichteten Dienstherrn (LHSt München) negative Auswirkungen haben können.

Soweit nach einer Rückübernahme ins frühere Laufbahnbeamtenverhältnis etwaige Beförderungen des Herrn Rzehak wegen Übertragung eines höherwertigeren Amtes anstehen sollten, ist die LHSt München an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG gebunden. Danach richtet sich der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Bewerbers (Art. 33 Abs. 2 GG). Damit nicht vereinbar (weil sachfremd) wäre es, wenn die LHSt München Herrn Rzehak wegen seiner Amtshandlungen als Landrat nur deshalb nicht befördern würde, weil sich diese belastend auf die LHSt München auswirken.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Tatsache, dass Herr Landrat bei der Landeshauptstadt München beschäftigt war und ihm ein gesetzliches Rückkehrrecht zusteht, keinen Grund zur Annahme der Befangenheit rechtfertigt.

VI. Vorfestlegung des Landrats in der Presse

a) Sachverhalt

Herr Rechtsanwalt Ziegler trägt vor, dass bereits im September 2017 Herr Landrat Rzehak in einem Zeitungsartikel von einem „Riesenerfolg“ gesprochen habe, die Auslegung der Unterlagen jedoch erst 2018 erfolgt sei. Wenn der Landrat vor Auslegung der Unterlagen und vor Durchführung des Erörterungstermins von einem Riesenerfolg spreche, dann zeige auch dies, dass er sich auf das „Ob“ und das „Wie“ der Ausweisung festgelegt habe. Aus Sicht der Betroffenen stelle auch dies einen Befangenheitsgrund dar. Wer vor Anhörung der Betroffenen über die Rechtfertigung der Neufassung der Schutzgebietsverordnung von einem „Riesenerfolg“ spreche, sei aus Sicht der Betroffenen in seiner Entscheidung nicht mehr frei.

b) Rechtliche Würdigung

Die zitierten Aussagen im „Gelben Blatt“ sind nicht geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Herrn Landrat zu rechtfertigen. Darin wird über die öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Ergebnisse der Prüfungen des Landratsamts berichtet. Es wird im Artikel betont, dass eine Entscheidung damit noch nicht gefallen sei, es nun im Verfahren weitergehe und eine Entscheidung, ob die Schutzzone ausgewiesen werde, in rund einem Jahr fallen könnte. Die zitierte Aussage des Landrats zur Rechtssicherheit kann in diesem Zusammenhang nicht so verstanden werden, dass er nicht mehr ergebnisoffen das weitere Verfahren betreibt. Zudem hat der Landrat nach einer derart intensiven Prüfung durch die Behörde einen gewissen Sach- und Kenntnisstand erlangt, den er auch kommunizieren darf. Da die Vorläufigkeit der Ergebnisse zugleich kommuniziert wurde, ist hierdurch eine schädliche Vorfestlegung nicht zu erkennen. Die Aussage – „wir haben viel rausgeholt“ – bezieht sich im Artikel eindeutig auf Verhandlungsergebnisse zu Verbesserungen zugunsten der Betroffenen und der Stadt Miesbach. Herr Landrat hebt damit einen Vorab-Erfolg der Betroffenen hervor. Es lässt sich daraus nicht eindeutig schließen, dass weitere Verbesserungen im Verfahren ausgeschlossen sind bzw. das Verfahren nicht weiter ergebnisoffen geführt werden wird.

Die Annahme der Besorgnis der Befangenheit von Landrat Rzehak aufgrund dieser Äußerung ist zu verneinen.

Überdies ist seitens der Staatsregierung noch folgende allgemeine rechtliche Ausführung veranlasst:

Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten zum Schutz des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG um ein staatliches Verfahren, das grundsätzlich **antragsunabhängig** von Amts wegen durchzuführen ist, d. h. ein gestellter Antrag hat nur die Bedeutung einer Anregung (vgl. Drost, Das Wasserrecht in Bayern, § 51 WHG, Rn. 35).

Es stellt auch keine unzulässige Vorfestlegung dar, wenn die verfahrensführende Behörde, hier das Landratsamt, einen aus Sicht der Behörde fachlich abgestimmten Schutzgebietsvorschlag dem Verfahren zu Grunde legt und dieser Schutzgebietsvorschlag Ausgangspunkt des förmlichen Verfahrens wird. Klargestellt sein muss aber

hierbei, dass dieser Vorschlag kein endgültiger ist, und Änderungen bzw. Anpassungen sowie ggf. eine anderslautende Entscheidung zum „ob“ der Wasserschutzgebietsverordnung durch neue Erkenntnisse im Verfahren möglich sind.

Ein Vergleich bspw. mit einem Planfeststellungsverfahren, bei dem der Antragssteller einen Rechtsanspruch auf Verbescheidung hat, oder mit einem Gerichtsverfahren greift daher zu kurz. Bei der Ausweisung eines Wasserschutzgebiets obliegt es der verfahrensführenden Behörde, die für das Wohl der Allgemeinheit notwendigen Festlegungen zu treffen.

Vielmehr ist es geradezu notwendig und erforderlich, im Vorfeld einen Schutzgebietsentwurf sowohl hinsichtlich der individuell an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angepassten Geometrie und Unterteilung in Zonen des Schutzgebietes als auch hinsichtlich des Kataloges der verbotenen bzw. beschränkt zulässigen Handlungen mit dem amtlichen Sachverständigen abzustimmen. Nur so können alle bis zu diesem Zeitpunkt vor Einleitung des Rechtsverfahrens – vorliegenden fachlichen Erkenntnisse in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet werden. Hinzu fanden im Vorfeld unter anderem auch ein „Runder Tisch“ sowie zahlreiche Gespräche mit den Betroffenen des Schutzgebietsvorschlages sowie dem Begünstigten statt.

Für die vergangenen Jahre können hier exemplarisch als wichtige Meilensteine genannt werden:

- Runder Tisch 2007 mit den betroffenen Kommunen und Bürgern, um Lösungsmöglichkeiten für deren Belange zu finden.
- Gemeinsames Gespräch in 2011 mit den betroffenen Kommunen mit dem Landratsamt unter Leitung des Regierungspräsidenten Christoph Hillenbrand mit dem Ziel einen ausgewogenen Verordnungsentwurf zu erarbeiten und dem Wunsch an die Kommunen für eine Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern zu werben. Dies sicherten die Kommunen zu.
- Gemeinsames Gespräch in 2014 mit den betroffenen Kommunen und dem Landratsamt mit StM a.D. Ulrike Scharf; daraufhin Prüfung des damaligen vorgeschlagenen Schutzgebietskatalogs, mit dem Ziel einer bestmöglichen Umsetzung von Vorschlägen des Runden Tisches von 2007 im Sinne der Verminderung von Betroffenheiten

- Wiederholte Treffen des Landratsamts mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden Miesbach, Weyarn, Warngau und Valley sowie deren Rechtsanwälten, bei denen die Gemeinden ihre Belange einbringen können.
- Das Angebot, sich insbesondere an der Überarbeitung des Entwurfs des Schutzgebietskataloges zu beteiligen, geht auch an Vertreter des AELF, des BBV sowie der SWM-Vertragsbauern.
- Es fanden einzelne Gespräche auch mit Vertretern des Vereins „*Unser Wasser*“ sowie dem Verein der Schutzgebietsgeschädigten statt.
- Gewünschte Streichung der sogenannten „Abrissklausel“ und Aufnahme einer erleichterten Befreiungsmöglichkeit für landwirtschaftlich notwendige Bauvorhaben.
- Die eingebrachten Kompromissvorschläge als Ergebnisse der Vielzahl von Gesprächen wurden vom LfU als amtlichen Sachverständigen geprüft.

Insofern hat im Vorfeld des Rechtsverfahrens über viele Jahre hinweg eine sehr intensive Beteiligung der Betroffenen stattgefunden.

VII. Facebook und offener Brief an Frau Landtagspräsidentin sowie weitere mediale Äußerungen des Herrn Landrat Rzehak

a) Sachverhalt

Herr Rechtsanwalt Ziegler trägt vor, dass Herr Landrat Rzehak sich auf Facebook in Reaktion auf einen Pressebericht im Miesbacher Merkur wie folgt geäußert habe: „Jetzt wird’s schmutzig. Es ist halt wie oft im Leben: Wer keine Sachargumente liefern kann, meint, dass er mit Diffamierungen, Unwahrheiten und Unterstellungen weiterkommt.“

Es dürfte wohl kaum mit einer neutralen Verhandlungsführung in Einklang gebracht werden, wenn den Betroffenen vor Abschluss des Verfahrens unterstellt würde, ihnen würden Sachargumente fehlen und dem Anwalt der Betroffenen eine Schmutzkampagne unterstellt würde. Zudem hätte der Landrat ihm in einem offenen Brief an Frau Landtagspräsidentin Aigner vorgeworfen, eine „üble Diffamierungskampagne“ zu führen. Dies begründe einen weiteren Grund für den bösen Anschein einer Parteilichkeit.

Überdies habe der Landrat in einem Artikel des Miesbacher Merkurs vom 26.01.2019 von einer „politischen Schmierkomödie“ gesprochen und damit die Mitglieder des Landtags beleidigt.

Der Landrat erklärt hierzu, dass er diese Äußerungen in seiner Eigenschaft als Politiker getroffen habe und es damit um politische Aussagen handle. Sein Facebook-Auftritt unter seinem Namen werde als Privatperson betrieben. Die getätigten Aussagen seien im Kontext zur Einreichung der Petition zu sehen, nicht im Zusammenhang mit dem Ordnungsverfahren. Einem solchen Angriff außerhalb des Verfahrens dürfe er als Politiker entsprechend entgegentreten. Er befände sich als Politiker in einem politischen Meinungskampf. Sein Amt als gewählter Landrat sei nicht vergleichbar mit dem eines Richters. Das Recht sehe vor, dass ein Landrat zugleich objektiver Leiter eines Ordnungsverfahrens sein könne und zeitgleich Politiker im politischen Meinungskampf. Vorwürfe, die den Eindruck eines unsachlichen Angriffs erwecken könnten, müsse ein Politiker auch in einem laufenden Verfahren parieren und bewerten dürfen, ohne als befangen zu gelten. Im Pressebericht sei von „Schweren Vorwürfen“ gegen ihn die Rede. Es werde ihm ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens wegen seiner früheren Tätigkeit in der LHSt sowie „Klüngelei“ unterstellt. Mit dem Hinweis auf „sieben Beförderungen“ würde ihm unterstellt, aus finanziellen Erwägungen gegen Rechtsstaatsprinzipien zu handeln. Es handle sich um eine politische Auseinandersetzung abseits des Schutzgebietsverfahrens, bei welcher er sich entsprechend wehren dürfe. Die politische Dimension würde auch durch die Einschaltung des Landtags gezeigt. Gleiches gelte für den offenen Brief an Ilse Aigner im Nachgang zur Sendung „Jetzt red i“. Dies sei eine politische Veranstaltung gewesen. Ein Landrat dürfe in diesem Zusammenhang politisch agieren.

b) Rechtliche Würdigung

Es ist zunächst zu prüfen und zu differenzieren, ob sich Landrat Rzehak in seiner Eigenschaft als Behördenleiter und damit als staatlicher Amtsträger oder als Politiker und damit als Privatperson (vgl. hierzu BVerfG, Urt.v. 16.12.2014- 2 BvE 2/14) geäußert hat. Dass sich ein Amtsträger – bspw. ein Bürgermeister oder ein Minister – entweder als Amtsträger oder als Privatperson äußern kann, ist unstreitig (vgl. Kalscheuer, KommJur 2018, 121). Gleiches muss auch für die Person des Landrats gelten, der sowohl Kommunalpolitiker als auch Behördenleiter (hier des staatlich handelnden Landratsamts) ist. Die Einordnung der getätigten Äußerungen ist entscheidend für die Frage, welche inhaltlichen Maßstäbe bei der Bewertung dieser Äußerungen anzulegen sind. Ein Amtsträger bzw. Hoheitsträger unterliegt bei seinen Äußerungen insbesondere dem Sachlichkeitsgebot, während bei Äußerungen als Politiker regelmäßig die gleichen Maßstäbe wie für Privatpersonen gelten.

Eine Äußerung ist immer dann amtlich, wenn sie ausdrücklich in amtlicher Eigenschaft als „Amtsperson“ erfolgt, und sich dies aus den Umständen oder aus dem Inhalt der Äußerung ergibt (vgl. Kalscheuer, KommJur 2018, 121).

Nach sprachlicher und inhaltlicher Analyse der Texte bzw. Äußerungen des Landrats kann Folgendes festgestellt werden:

aa) Facebook-Äußerung

Herr Landrat nimmt mit dem Facebook-Post, den er auf seinem persönlichen Facebook-Account veröffentlicht hat, Bezug auf einen angehängten Merkur-Artikel über ein Pressegespräch mit Herrn Rechtsanwalt Ziegler. Inhalt des Artikels ist die Petition an den Landtag. Es werden dabei Aussagen von Herrn Rechtsanwalt Ziegler über Herrn Landrat zitiert: „Wenn man sich dessen Situation ansieht, wird einem einiges klar.“ Herr Rechtsanwalt Ziegler stellt ein etwaiges Eigeninteresse des Landrates an einem positiven Ausgang des Wasserschutzgebietsverfahrens im Hinblick auf seine ruhende Tätigkeit bei der Landeshauptstadt in den Raum und bekräftigt die Behauptung mit der Aussage: „Zumal für Rzehak noch bis zu sieben Beförderungen anstehen könnten.“ Auch wird die behauptete Vorfestlegung des Landrates zum Ausgang des Verfahrens wiederholt: „Er könne gar nicht anders - er müsse das Schutzgebiet ausweisen.“ Der Merkur betitelt diese Zitate von Herrn Rechtsanwalt Ziegler mit „schweren Vorwürfen“ gegen den Landrat.

Nach den oben dargestellten Grundsätzen ist diese Äußerung weder ausdrücklich in amtlicher Eigenschaft erfolgt noch ergibt sich dies aus den Umständen.

In dem vom Landrat in Bezug genommenen Artikel (der ebenfalls Teil des Facebook-Posts ist) wird dem Landrat insbesondere ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens im Zusammenhang mit seinem zukünftigen beruflichen Werdegang unterstellt, gegen die sich der Landrat auf seiner Facebook-Seite und nicht auf der Internetseite des Landratsamts zur Wehr setzt. Die Äußerung ist eine Reaktion auf die in dem Zeitungsartikel erhobenen Vorwürfe. Die Äußerung hat der Landrat damit nicht als Hoheitsträger getroffen, sondern im Rahmen einer politischen Gegendarstellung verfasst. Da die Äußerung nicht unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität seines Amtes erfolgt ist, ist sie rechtmäßig und kann aus Sicht eines vernünftigen Beteiligten auch nicht die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Die seitens des Landrats gewählte Formulierung „schmutzig“ und „üble Diffamierungskampagne“ ist als Ausdruck einer politisch motivierten Abwehr von schweren Vorwürfen gegen ihn, denen er entschieden entgegentreten möchte, hinnehmbar. Dies insbesondere deshalb, weil sich mit der Aussage „wer keine Sachargumente liefern kann“ die Bereitschaft des Landrats zeigt, sich gerade auch im Verfahren mit Sachargumenten auseinandersetzen zu wollen, so dass damit nicht der Anschein erweckt wird, der Landrat werde auch als Amtsträger nicht ergebnisoffen und unparteiisch agieren.

bb) Offener Brief an Landtagspräsidentin Aigner

In dem angesprochenen Brief an Frau Landtagspräsidentin Aigner finden sich sowohl Äußerungen als staatlicher Behördenleiter und damit als Amtsträger als auch als Politiker. Einerseits wird bei dem angesprochenen Brief das Wappen des Landkreises Miesbach verwendet, zudem werden auch allgemeine inhaltliche Aussagen zum Wasserschutzgebietsverfahren vorgenommen, was grundsätzlich dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen ist.

Andererseits enthält dieser Brief auch einige Textstellen, bei denen Landrat Rzehak ausdrücklich die „Ich-Form“ verwendet („Bemerkenswert fand ich auch Deine Aussage.“, „Ich bin sicher...“, Daher vertraue ich darauf...“) und in diesem Zusammenhang seine persönliche Haltung darlegt. Dies wird besonders deutlich in der Formulierung „Noch spannender finde ich **persönlich** Deine Aussage...“.

Die seitens Herrn Rechtsanwalt Ziegler angesprochenen Zitate „Das wichtigste Grundrecht der Petition sollte nicht für parteipolitische Spielchen missbraucht werden“ oder „üble Diffamierungskampagne“ erfolgten seitens des Landrats alle in diesem persönlichen Kontext, da der jeweilige Textabschnitt bewusst seitens des Landrats mit der Verwendung der „Ich-Form“ eingeleitet wurde. Ein Rückgriff auf die Autorität seines Amtes als staatlicher Behördenleiter findet insoweit nicht statt. Dass eine Äußerung grundsätzlich nach entsprechenden Inhalten und auch entsprechend der wahrgenommenen Eigenschaft als Amtsträger oder Politiker aufgeteilt werden kann und nicht als einheitliches Statement zu sehen ist, ist höchstrichterlich geklärt (vgl. hierzu BVerfG Urt.v. 16.12.2014- 2 BvE 2/14). Zudem ergibt sich aus dem inhaltlichen Gesamtzusammenhang der politische Schwerpunkt insoweit, dass insbesondere nicht das Schutzgebietsverfahren in seinem konkreten Verfahrensstadium, sondern die verschiedenen politischen Interessen durch den Landrat in den Vordergrund gestellt werden. Damit sind auch diese Äußerungen dem politischen Meinungskampf geschuldet, so dass hierdurch die Besorgnis der Befangenheit des Landrats nicht gegeben ist.

cc) Äußerungen im Merkur-Artikel vom 26.01.2019

In dem seitens Herrn Rechtsanwalt Ziegler angesprochen Merkur-Artikel betont Landrat Rzehak ebenfalls wiederholt, dass „es nicht um die Wasserschutzzone geht“, sondern spricht vielmehr von einer politischen Kampagne gegen ihn.

Diese Äußerung ist anhand der oben genannten Kriterien damit eindeutig seinem politischen Wirkungs- bzw. Äußerungsbereich zuzurechnen und nicht dem des staatlichen Behördenleiters. Bezeichnend hierfür ist auch die Antwort des Landrats auf ausdrückliche Nachfrage des Journalisten:

Zitat: „Nein es geht nicht um die Wasserschutzzone. Die CSU will den grünen Landrat wegkriegen.“

c) Abschließendes Fazit:

Die streitgegenständlichen medialen Äußerungen sind von Landrat Rzehak als Kommunalpolitiker getroffen worden und nicht als Behördenleiter des staatlich handelnden Landratsamts, auch wenn das staatliche Verfahren den Ausgangspunkt in Bezug auf die in der Petition erhobenen Vorwürfe darstellt.

Da für die Staatsregierung ein rechtssicheres und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren oberste Priorität besitzt, wird die Regierung von Oberbayern dafür Sorge tragen, dass der Erörterungstermin mit vorheriger Auslegung nochmals wiederholt wird. Die von Landrat Rzehak mehrfach getroffenen Bekundungen, das Verfahren von seiner Seite nicht mehr führen zu wollen, da er sich in dieser Angelegenheit schweren medialen Vorwürfen ausgesetzt sieht, wird hinsichtlich seiner Person unterstützt, auch im Hinblick auf eine größtmögliche Akzeptanz der Betroffenen vor Ort in diesem komplexen und spannungsreichen Verfahren. Dennoch ist es Aufgabe des Landratsamts als Staatsbehörde, das Verfahren pflichtgemäß weiterzuführen.

VIII. Neuer Sachstand

a) Weiteres Vorbringen seitens Herrn Rechtsanwalt Ziegler mit Schriftsatz vom 03.05.2019

Mit Schriftsatz vom 03.05.2019 hat Herr Rechtsanwalt Ziegler zwei weitere Gesichtspunkte vorgetragen, die aus seiner Sicht die Besorgnis der Befangenheit von Landrat Rzehak und Herrn Dr. Eichacker und Herrn Nemitz begründen würden. Er nimmt Bezug auf eine durch das Landratsamt Miesbach veröffentlichte Pressemitteilung vom 23.04.2019 mit dem Titel: „Fledermaushotel für neue Gäste eröffnet“ und ein darin enthaltenes Zitat von Landrat Rzehak:

„Dieses Projekt zeigt doch: Stadt und Land sind keine Gegner“, sagte der Landrat (...) Rzehak erinnert daran, dass die Stadtwerke die ökologische Landwirtschaft stark unterstützen würden. Auch darum sei der Landkreis Miesbach mit seinen 1.066 landwirtschaftlichen Betrieben so stark vom Öko-Landbau geprägt.“

Das Landratsamt übernehme für seine Presseerklärung das Bildmaterial der SWM

GmbH. Das veröffentlichte Foto zeige Herrn Landrat Rzehak und Herrn Dr. Eichacker zusammen mit Vertretern der SWM, deren Engagement für den Öko-Landbau hervorgehoben werde, so dass damit eine Befangenheit offensichtlich sei.

Des Weiteren führt Herr Rechtsanwalt Ziegler an, dass Landrat Rzehak beim Grünen Stammtisch der Grünen Kreistags- und Stadtratsfraktion am 16.04.2019 einen Vortrag zum Thema „Mehr Wasser für München!? Fakten und Irrtümer im Streit um Wasserschutz im Mangfalltal“ gehalten hätte. Der Einladungstext dieser Veranstaltung diskreditiere die Petenten, zudem wären keine Personen eingeladen gewesen, die eine andere Sichtweise hätten vertreten können. Der Umstand, dass Landrat Rzehak an einer derartigen – einseitigen – Veranstaltung teilgenommen habe, begründe einmal mehr die die Besorgnis fehlender Objektivität.

Das Landratsamt erklärte hierzu, dass die Einrichtung des Fledermaushotels Neumühle von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach unterstützt wurde. Insbesondere der zuständige Naturschutzreferent der unteren Naturschutzbehörde, Florian Busl, hatte das Projekt inhaltlich begleitet. Es sei nicht ersichtlich, warum sich hieraus eine Befangenheit für den Landrat oder einen anderen Mitarbeiter des Landratsamts ergeben sollte. Überdies habe das Landratsamt zur Fertigung einer Pressemitteilung oder eines Beitrags in den Social Media weder hier noch bei irgendeiner anderen Gelegenheit Material der SWM GmbH übernommen. Das sei nicht nötig gewesen, da der Pressesprecher des Amtes und Persönliche Referent des Landrates ausgebildeter Journalist, Redakteur, Fotograf und Social Media Manager sei. Er sei bei der Eröffnung des Fledermaushotels selbst anwesend gewesen. Der Beitrag sei also in jeder Hinsicht vollkommen selbstständig vom Landratsamt Miesbach erstellt worden, ohne Beteiligung der Stadtwerke.

Zu der von Rechtsanwalt Ziegler angesprochenen Informationsveranstaltung am 16. April 2019, die vom Kreisverband der Grünen veranstaltet wurde, seien Mitglieder der Kreistags- und Miesbacher Stadtratsfraktion der Grünen und der SPD sowie interessierte Landwirte gekommen. Anwesend seien auch Wiesbauern gewesen, wovon sich einer durchaus kritisch zu der Thematik geäußert habe. Hauptvortragender des Abends war Regierungsdirektor Dr. Thomas Eichacker, unterstützt vom Fachbereichsleiter *Wasser, Abfall und Bodenschutz*, Frank Skodczinski. Der Kreisverband und die Kreistagsfraktion der Grünen hatten um diesen nüchternen Vortrag gebeten, da sie der Ansicht waren, dass bei vielen politischen Entscheidungsträgern der Frak-

tion noch große Unkenntnis bei dem Thema herrsche. Der Landrat habe zu Beginn der Veranstaltung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Landratsamt dem Wunsch nach einer derartigen Informationsveranstaltung auch nachkommen würde, wenn er von Kreisräten der CSU, der FW oder anderer Gruppierungen geäußert würde.

Es sei nicht unüblich, dass das Landratsamt Miesbach auf Wunsch von Kreisräten oder auch anderer gesellschaftlicher Gruppen über öffentlich diskutierte Themen informiere.

b) Rechtliche Würdigung

Die Vorstellung und öffentliche Präsentation von Naturschutzprojekten – auch solcher die durch die SWM initiiert sind- gehört ebenso wie die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung der Grünen Kreistags- und Stadtratsfraktion zum Aufgaben- und Wirkungsbereich eines Landrats und begründet aus Sicht eines vernünftigen Beteiligten nicht den Anschein fehlender Objektivität im Neuausweisungsverfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Landeshauptstadt München. Eine Besorgnis der Befangenheit von Herrn Dr. Eichacker und Herrn Nemitz ist durch den von Rechtsanwalt Ziegler geschilderten Sachvortrag ebenfalls nicht ersichtlich.

c) Personelle Veränderungen am Landratsamt Miesbach

Am Landratsamt Miesbach haben sich zwischenzeitlich personelle Veränderungen ergeben. Herr Köck und Herr Dr. Eichacker, beide am bisherigen Verfahren, insbesondere am Erörterungstermin beteiligt, sind aufgrund eines turnusgemäßen Wechsels der Beschäftigungsbehörde nicht mehr im Landratsamt Miesbach tätig. Aufgrund dieses zwischenzeitlich veränderten Personalkörpers am Landratsamt wird daher geraten, den Erörterungstermin mit vorheriger nochmaliger Auslegung mit neuem Personal zu wiederholen. Dies wäre ein guter Ausgangspunkt für die Wiederaufnahme des aktuell ausgesetzten und spannungsreichen Rechtsverfahrens. Die Regierung von Oberbayern wurde beauftragt, eine ordnungsgemäße und zügige Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

d) Aktuelle wasserwirtschaftliche Umstände

Weiterhin hat der amtliche Sachverständige (LfU) im Schutzgebietsverfahren, mit Schreiben vom 04.02.2019 das Landratsamt Miesbach gebeten, unter Beteiligung des Fachbereichs Gesundheit (des Landratsamtes) den Erlass von Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG (drei betroffene Grundstückseigentümer) oder § 52 Abs. 2 WHG in der Engeren Schutzzone II A umsetzen. Aufgrund der sich abzeichnenden zeitlichen Verzögerung im Hinblick auf den weiteren Verfahrensablauf erachtet das LfU aus fachlicher Sicht die Umsetzung der aus hygienischen Gründen dringend gebotenen Beweidungs- und Wirtschaftsdünger-Verbote (§ 3 Nr. 6.1 bzw. 6.7 des Entwurfs der WSG-Verordnung) in der engeren Schutzzone II A für notwendig. Das in der Reisachfassung gefasste Wasser muss im Jahresverlauf aus hygienischen Gründen immer wieder vorsorglich in die Mangfall abgeschlagen werden. Nur die Umsetzung o.g. Verbote könne nach Ansicht des LfU diesbezüglich eine Situationsverbesserung bewirken, damit ein hygienisch vorbeugender Trinkwasserschutz wirksam werden kann.

Zu dem Vorbringen des LfU liegen aktuell wissenschaftliche Untersuchungen vor, die belegen, dass zeitweise hygienische Belastungen des entnommenen Grundwassers nicht nur bei Hochwasserereignissen in dem Fluss Mangfall, sondern auch ohne Hochwasserlage nach Starkniederschlagsereignissen zu beobachten ist. Dies bedeutet, dass infolge von Starkregenereignissen faktisch ein Eintrag von Ausscheidungen von Warmblütern über den Untergrund stattfinden kann und deshalb soweit beeinflussbar unterbunden werden muss.

Eine bestmögliche Sicherstellung der hygienischen Unbedenklichkeit kann nur durch vorsorgende Maßnahmen erfolgen, da Untersuchungen methodenbedingt immer mit einem Zeitverzug einhergehen.

Das Beweidungs- und Wirtschaftsdünger-Verbot, als regelmäßig in engeren Schutz-zonen erforderliche Vorsorge-Maßnahme, wird deshalb aus fachlicher Sicht nicht nur auf Grund einer abstrakten, sondern einer konkreten Besorgnis hinsichtlich der hygienischen Unbedenklichkeit des Münchner Trinkwassers für erforderlich gehalten.

Insofern besteht nun auch aufgrund der neuerlichen fachlichen Einschätzung und Äußerung des amtlichen Sachverständigen dringender Handlungsbedarf, um eine gesicherte Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger der bayerischen Landeshauptstadt zu gewährleisten und mögliche Gesundheitsgefahren verlässlich